

**Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 19.11.2020

Stand: 01.01.2021

§1

Sitzung der Organe des Zweckverbands

- (1) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Abgeltung von Auslagen und Verdienstausfall ein Tagegeld von 75 € für jeden Sitzungstag. Dies gilt auch für andere Tätigkeiten für den Zweckverband, deren Umfang mit der Teilnahme an einer Sitzung vergleichbar ist.
- (2) Daneben werden die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem Landesreisekostenrecht ersetzt. Bei Benutzung von Privat – oder Dienstfahrzeugen wird auf Antrag die Kilometerentschädigung vergütet, die sich aus der Verordnung des Finanzministeriums zu § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung für Kraftfahrzeuge mit mehr als 600 ccm bei einer dienstlichen Fahrleistung bis zu 10.000 km ergibt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt:

für den Verbandsvorsitzenden 350 €

für die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden je 150 €

- (2) § 1 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1987 außer Kraft.

Crailsheim, den 21.12.2020

Bürgermeister Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Verbands unter www.now-wasser.de. Sie können in der Hauptverwaltung des Verbands in der Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim, während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.